

- In hochalpinen Regionen sind keine weiteren aus ökologischer Sicht überdimensionierten Anlagen zu bauen (z. B. Ausbau des Gletscherschilaufs).
- Der weitere Bau touristischer Aufstiegshilfen und die weitere Anlage von zusätzlichen Schipisten sind durch wirksame Anwendung bestehender Gesetze zu beschränken.
- Der Ausbau des innerörtlichen Schibussservices soll zur Vermeidung überdimensionierter Parkplätze bei Schiliften forciert werden. Entsprechend dimensionierte Parkplätze für Tagesgäste sind an geeigneten Orten vorzusehen.
- Förderungsvergaben sollten nur auf Grund bestehender Raumordnungsprogramme (genehmigte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, überörtliche Raumordnungsprogramme, Regionalpläne) erfolgen.
- Bei baulichen Einzelprojekten sind angemessene Umweltschutzauflagen (z. B. umweltkonformer Pistenbau, ökologisch wirksame Ersatzaufforstungen) vorzusehen.

2.3.4. Verbraucher (siehe auch 2.2.5.)

- Umweltbewußtere Einstellungen beim Kauf sollten dadurch gefördert werden, daß dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufes, wo zweckdienlich verbrauchergerechte Informationen über Umweltwirkungen des Produkts verfügbar sind.
- Gebrauchshinweise zum sparsamen, vorsichtig dosierten Umgang mit chemischen Konsumgütern sollten verpflichtend vorgesehen werden (beispielsweise die Formulierung: „Dosieren Sie vorsichtig, im Zweifelsfall eher unterdosieren“).
- Bei der Entwicklung eines Umweltgütesiegels, das den Verbraucher über die umweltfreundlichere Produktion beziehungsweise Nutzung eines Produktes informiert, sollte auf die Erfahrungen in der BRD bedacht genommen werden.
- Die Bemühungen zur Herstellung möglichst schadstoffarmer Lebensmittel und umweltfreundlicher Verpackungsmaterialien sind fortzuführen.